



Bachelorarbeit

**Emotionale Liebe oder gefährliche Zuneigung.
Sexuelle Übergriffe an Kindern.**

Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

vorgelegt von: Sabine Götze

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Erich Menting

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. habil. Gundula Barsch

Kinder

Sind so kleine Hände
winz'ge Finger dran.
Darf man nie drauf schlagen
die zerbrechen dann.

Sind so kleine Füße
mit so kleinen Zehn.
Darf man nie drauf treten
könn' sie sonst nicht gehn.

Sind so kleine Ohren
scharf, und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen
werden davon taub.

Sind so kleine Münder
sprechen alles aus.
Darf man nie verbieten
kommt sonst nichts mehr raus.

Sind so klare Augen
die noch alles sehn.
Darf man nie verbinden
könn' sie nichts mehr sehn.

Sind so kleine Seelen
offen ganz und frei.
Darf man niemals quälen
gehn kaputt dabei.

Ist so'n kleines Rückgrat
sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen
weil es sonst zerbricht.

Grade, klare Menschen
wär'n ein schönes Ziel.
Leute ohne Rückgrat
hab'n wir schon zuviel.

(Liedtext von Bettina Wegner)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Die sexuelle Reife von Kindern und die Einflüsse auf die Entwicklung des Kindes bei sexuellen Übergriffen | 6 |
| 3. | Einordnung in das Strafrecht | 9 |
| 4. | Emotionale Liebe oder gefährliche Zuneigung- wo fängt der sexuelle Übergriff an? | 12 |
| | 4.1. Sexualisierte Gewalt unter Geschwistern | 15 |
| | 4.2. Grenzüberschreitungen an konkreten Beispielen | 16 |
| 5 | Der zivilrechtliche Schutz des Kindes nach 1666 BGB | 19 |
| 6 | Professionelle im Umgang mit sexualisierter Gewalt | 21 |
| 7 | Prävention | 23 |
| 8 | Fazit | 24 |
| | Literatur- und Quellenverzeichnis | 27 |
| | Quellenverzeichnis - Internetseiten | 30 |
| | Schlusswort und Danksagung | 31 |
| | Eidesstaatliche Erklärung | 32 |

1. Einleitung

Sexualität beschäftigt Menschen in jedem Lebensalter, in allen Kulturkreisen und findet unter allen Geschlechtern, männlich, weiblich und divers, statt. Sie gehört genauso zu den Grundbedürfnissen, wie die Nahrungsaufnahme, dem Schlaf und dem Bedürfnis nach Sicherheit und Zuwendung. Und doch ist gerade die Sexualität ein Tabuthema und ein heiß geliebtes Thema zugleich. Es ist immer ein schmaler Grat zwischen Normalität und Anomalie. Gerade was die Sexualität bei Kindern angeht, scheint dieses Bedürfnis in den Köpfen der Erwachsenen nicht zu existieren.

Erst mit Eintritt der Pubertät erlangt diese Thematik wieder an Bedeutung. Vorher geht es um den Schutz des Kindes, und das von Geburt an. Die Angst, dass die eigenen Kinder Opfer einer sexuellen Gewalttat werden ist subtil vermutlich in jedem Elternteil vorhanden. Genau deswegen wägen sich die meisten Eltern und Bezugspersonen in familiärer Sicherheit. Und doch zeigt sich immer wieder, dass sexueller Missbrauch genau da vorkommt, in den Schutzräumen des Kindes, begangen von den vertrauten Personen, den Geschwistern, den eigenen Eltern oder den Großeltern.

Die von mir vorliegende Arbeit beschäftigt sich also mit dem sexuellen Missbrauch an Kindern in vertrauter Umgebung. Der erste Teil der Arbeit widmet sich, gleich im Anschluss der Einleitung, der terminologischen Klärung. Hierbei geht es um die Definition von sexuellen Missbrauch, sowie der Abgrenzung von Pädophilie und Pädosexualität.

Im zweiten Teil geht es um die sexuelle Reife von Kindern und um die Frage, welche Einflüsse sexuelle Übergriffe auf deren Entwicklung haben können.

Anschließend folgt eine Einordnung in das Strafrecht. Es ist von hoher Bedeutung, wann ein Vergehen unter Strafe gestellt wird und wie die dazu gesetzlichen Regelungen lauten.

Im Fokus des vierten Teils liegt der Versuch einer Positionsbestimmung untermalt mit Beispielen, wann der sexuelle Missbrauch beginnt, und das nicht nur durch handelnde Erwachsene, sondern auch durch die eigenen Geschwister. Dieser Teil soll auch aufzeigen, wie schwierig es ist, eine Grenzüberschreitung sichtbar zu machen.

Im Anschluss daran folgt die Kindeswohlgefährdung und der sich daraus ergebene zivilrechtliche Schutz des Kindes nach §1666 BGB. Sexueller Missbrauch an Kindern führt immer zu einer Kindeswohlgefährdung und es ist wichtig zu wissen, was getan werden kann, um die Taten zu unterbinden und das betroffene Kind zu schützen.

Im vorletzten Teil der Arbeit geht es noch einmal um den Bereich der Sozialen Arbeit sowie um die Frage, was Soziale Arbeit tun kann, den Betroffenen zu helfen und wie im besten Fall der Missbrauch gar nicht erst zustande kommt.

Abschließend folgt ein Fazit der Arbeit. In diesem Teil soll auch die Frage beantwortet werden, ob ein sexueller Missbrauch überhaupt vermieden werden kann.

Da es kein einheitliches Täterprofil gibt, werde ich nicht auf die unterschiedlichen Klassifikationen der Tätertypen eingehen, da dies den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde. Des Weiteren werde ich auch nicht auf die Resozialisierungsmaßnahmen der Täter nach einer Verurteilung eingehen. Auch diese Thematik ist hierfür zu umfangreich.

Betroffene Personen haben nach dem Geschehen die Möglichkeit, diverse Therapiemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Hierzu gehören Einzelgespräche, Gruppengespräche, Familienaufstellungen und Weitere. Gleiche Möglichkeiten haben auch die handelnden Täter, um an sich zu arbeiten. Auch dieses Themengebiet ist sehr umfangreich und findet in dieser Arbeit keine tiefere Aufmerksamkeit, wenngleich das natürlich von hoher Bedeutung ist.

Das Ziel der Arbeit ist es, Eltern, Erziehern und Pädagogen, sowie Mitarbeitern der Sozialen Arbeit und allen Helfern von vorhandenen Unterstützungsorganen einen kurzen und prägnanten Überblick über diesen schmalen Grat zwischen emotionaler Zuneigung und sexuellen Missbrauch zu verschaffen, damit Hilfe schneller und noch effizienter im schon vorhanden Hilfesystem entfaltet werden kann.

Um ein gewisses Grundverständnis für diese Thematik zu erlangen, ist es wichtig im Folgenden einige Begriffsbestimmungen vorzunehmen.

Sexueller Missbrauch

„Der im Strafgesetzbuch und in der Umgangssprache verwendete Begriff „sexueller Missbrauch“ an/ von Kindern an sich ist schon missverständlich. Er unterstellt, es gäbe auch einen sexuellen Gebrauch (Gallwitz 2007, S.7).“ „Sexueller Kindesmissbrauch ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welcher der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit – unter Missachtung des Willens oder der Verständnisfähigkeit eines Kindes – dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen. Es handelt sich um die sexuelle Instrumentalisierung eines Kindes, bei welcher die Intensität der sexuellen Handlung auch von strafrechtlicher Relevanz ist.“ (Wetzels 1997, S.72)

Pädophilie / Pädosexualität

So befremdlich es klingen mag, existieren doch tatsächlich Pädosexuelle Bewegungen, deren Vertreter sich dafür stark machen, kindliche Sexualität einzufordern und diese zu liberalisieren. Sie fordern eine Erneuerung des Strafrechts, eine Entkriminalisierung, Enttabuisierung von Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern. Unmissverständlich machen sie deutlich, dass es sogar ihr gutes Recht sei, Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen einzufordern und sehen dies auch als ihren Erziehungsauftrag an (Vgl. Gallwitz, 2007., S.3ff.).

Trauma

Erfahren Kinder Gewalt in unterschiedlichen Formen, kann dies nicht nur eine traumatische Erfahrung bedeuten, sondern ein langfristiges Trauma auslösen. Traumata können ausgelöst werden durch psychische und physische Gewalt, Trennungen oder Verluste durch Bindungspersonen, Vernachlässigung und Verwahrlosung sowie sexueller Missbrauch (Vgl. May 2003, S.9). „Es handelt sich um eine einmalige oder fortdauernde Erfahrung, die zu einer psychischen Verletzung führt, die für das Kind überwältigend und mit seinen psychischen und physischen Möglichkeiten nicht kontrollierbar ist, die Todesangst vor Vernichtung des physischen und psychischen Selbst auslöst, und bei der das Kind in der Situation auf Niemanden zurückgreifen kann, bei dem Schutz oder Hilfe erfährt [...].“ (ebd. S. 9)

Zur sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit die männliche Schreibform verwendet, welche sich gleichermaßen auf die weibliche Form bezieht.

2. Die sexuelle Reife von Kindern und die Einflüsse auf die Entwicklung des Kindes bei sexuellen Übergriffen

Ohne Sexualität wäre die Menschheit längst ausgestorben, sie dient im eigentlichen Sinne also der Arterhaltung. Sexualität ist also ein Trieb, welcher an bestimmte Reize gebunden ist (Vgl. Speck, 1997, S.24). „ Triebe sind an Reize und an Reizschwellen gebunden. Je niedriger die Reizschwelle, desto größer der Triebdruck. Je niedriger der Triebdruck, desto höher die Reizschwelle.“ (ebd.)

Eine lange Zeit dachte man, dass die menschliche Sexualität erst mit Eintritt der Pubertät beginnt. In den Köpfen existiert die Vorstellung von asexuellen Kindern, die keinerlei Empfinden bezüglich Sexualität verspüren. Doch allmählich wächst das Wissen darüber,

dass auch Kinder von Beginn an nicht frei von sexuellen Bedürfnissen sind (Vgl. Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S.26).

Kleine Jungs entdecken ihre Geschlechtsteile schon während ihres ersten Lebensjahres. Hierbei erfolgen Erektionen, wenn am Penis gezogen wird. Bei beiden Geschlechtern ist die Selbstbefriedigung bereits im Kleinkindalter völlig normal und gehört zur natürlichen Entwicklung dazu. Dieses Verhalten sollte keineswegs unterbunden oder moralisch abgewertet werden (Vgl. Graf 2003, S. 582).

Bis Mitte dieses Jahrhunderts war völlig normal, die kindlichen Triebe zu unterdrücken, zu verbieten, was Störungen im späteren Sexualleben zur Folge hatte. Die kindliche Sexualität ist nach wie vor ein Tabuthema, auch wenn diese nicht mehr ganz so entschieden unterdrückt wird. Es ist wichtig zu erwähnen, dass das Saugen an der Brust (im Säuglingsalter), das Spielen an den Genitalien, aber auch das rhythmische koitusähnliche Bewegen an Mutter oder Vater sowie an Gegenständen Lustempfinden bei Kind und Erwachsenen hervorrufen kann. Diese Art der Stimulation kann bei den Erwachsenen Irritationen hervorrufen (Vgl. Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S.30 ff.).

„Eine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität gibt es bei Kindern nicht. Sie nutzen alle Gelegenheiten um schöne Gefühle zu bekommen und sich wohl zu fühlen- mit sich allein, aber auch mit anderen.“ (Kerger- Ladleif 2018, S.46) Die sexuellen Triebe zu unterdrücken ist nahezu unmöglich. So kommt es bei Jungen, welche sich in der Pubertät befinden zu einem nächtlichen Samenerguss, wenn sie sich selbst nicht befriedigen können oder dürfen (Vgl. Speck, 1997, S. 36).

Nach dem aktuellen Wissensstand der Sexualmedizin, sind Eltern und Kinder sexuelle Wesen bereits von Geburt an. Es wäre also sehr merkwürdig, wenn Sexualität in einem Familiengeflecht gar keine Rolle spielen würde oder diese mit Absicht versteckt wird, wobei sie dann ja auch eine gewisse Rolle spielt (Vgl. Wegner, S.31). „Sexueller Missbrauch beinhaltet eine Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Kind. Er zeigt sich in Belästigungen, pornografischen Aktivitäten, Veranlassung zur Prostitution, oralen, analen oder genitalen Verkehr, wodurch die körperliche und seelische Entwicklung die Unversehrtheit und Autonomie, die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes gefährdet und beeinträchtigt wird.“ (Balloff 2014, S. 364)

Es ist weit bekannt, dass schon Kleinkinder und auch Säuglinge unabhängig von ihrer sexuellen Reife Missbrauchsoffer werden. Die Missbrauchenden nennen das Kinderliebe

und fordern einen anderen kulturellen Umgang mit dieser Thematik. Dies hat aber weitreichenden Folgen für die geschädigten Kinder (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S. 30). „Verhängnisvoll hingegen wirken sich die triebhaften Manipulationen anderer und besonders der vertrauten Verwandten am Genitale des Kindes aus. Die Verwirrung des Kindes ist die Folge mit neuer, für die Familie nie gekannter Befangenheit für zwischenmenschliche Kontakte.“ (Graf, S.582)

Kommt es zu einer Traumatisierung des Kindes durch sexuelle Gewalterfahrungen, ist die Schwere des Traumas abhängig vom Alter des Opfers, sowie der Dauer und der Intensität der Misshandlungen und natürlich auch von der emotionalen Beziehung zur misshandelnden Person (Vgl. Balloff 2014, S.364). Nach sexuellem Missbrauch fühlen sich viele Kinder oft mitverantwortlich an dem Geschehenen und völlig verwirrt. Nicht zuletzt deswegen, weil der Missbrauch mit einer schleichenden Grenzüberschreitung begann, das Kind Neugier und Interesse zeigte und eben auch angenehme Gefühle erfahren hat (Vgl. Ehinger 1997, S.49).

Hinzu kommt, dass sich das Kind schuldig fühlen könnte, die nach außen intakte Familie zu zerstören, wenn es sich Jemanden anvertrauen würde. So behält es das Familiengeheimnis für sich und trägt fortan eine schwere Last auf seinen kindlichen Schultern. Zu unterscheiden ist, dass sich Jungs noch einmal weniger einer Vertrauensperson öffnen als Mädchen. Jungs, die von einer männlichen Person sexuell missbraucht worden, haben zusätzlich Befürchtungen, dass sie allein auf Grund Dessen homosexuell werden könnten (Vgl. Seifert 2003, S.72). Solche Erfahrungen können das Bild vom eigenen Körper stark beeinträchtigen. Das eigene Körperempfinden und das eigene Körperbild werden gestört. Oft bedecken sich diese Kinder mit weiten Klamotten, um keine sexuelle Aufmerksamkeit bei ihrem Gegenüber zu erregen. Es können außerdem verschiedene somatische Krankheiten auftreten. Als Folgen sexualisierter Gewalt zählen unter anderen Essstörungen, wie Bulimie oder Anorexie, Depressionen und z.B. Symptome wie Zuckungen und Muskelverspannungen. All das sind Zeichen für eine überlastete Seele durch massive Gewalterfahrungen (ebd. S. 78ff.).

Es gibt Vermutungen, dass die Folgen sexuellen Missbrauchs bei Jungen und Mädchen unterschiedlich sein können. Oft tragen Mädchen das Erfahrene eher nach innen aus, sie ziehen sich mehr zurück, während Jungs durch ein eher aggressives Verhalten auffallen können, um nach außen stark zu wirken (Vgl. Deegener 1998, S.113). Nicht zu vergessen sind hier auch die sexuell übertragbaren Infektionen, die für die Gesundheit gefährlich

werden können. Hierzu zählt die Chlamydieninfektion, eine bakterielle Infektion- die eine Entzündung im Unterleib hervorrufen und die Eileiter verkleben kann. Weitere Infektionskrankheiten können sein: die Gonorrhoe, Syphilis, Hepatitis A und C sowie HIV (Vgl. Draths/ Stockhammer 2017, S.65 ff.). „Sexuelle Übergriffe sind immer mit langanhaltenden Folgen für die psychische Gesundheit des Kindes verbunden. Deshalb sollten sie ernstgenommen werden und sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes auslösen.“ (Barsch 2014, S. 158)

3. Einordnung in das Strafrecht

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz, Strafgesetzbuch).“ Eine solche Einordnung in das Strafrecht wäre nicht notwendig, wenn genau diese Delikte nicht unter Strafe gestellt wären. Man kann also sagen, dass in unserer deutschen Gesellschaft eine Sexualmoral vorhanden ist und sich genau diese Gesellschaft gegen solche Vergehen entschieden hat, was zur Folge hat, dass es zu Bestrafungen kommt. „Die Entwicklung des Strafrechts und damit auch bestimmter Sexualnormen ist somit abhängig von der ethischen Normierung bestimmter Verhaltensformen [...].“ (Vogel 1984, S. 30)

Schon im antiken Zeitalter bedienten sich die Herren Sokrates und Co. an ihren Jünglingen und der sexuelle Missbrauch stand hier an der Tagesordnung, ohne jegliche strafrechtliche Verfolgung. Selbst einfache Bürger hatten hierfür ihre Leibeigenen (Vgl. Fegert 1993, S. 47). Im Laufe der Jahre haben sich die Bewertungen solcher Handlungen verändert und wurden zunehmend unter Strafe gestellt. Im frühen Judentum drohte den Tätern die Steinigung, wenn sie sexuellen Kontakt zu Kindern pflegten- allerdings galt diese Strafe für Täter, deren Opfer nicht jünger als 9 Jahre alt waren (Vgl. Rush 1984, o. S.). Und dennoch war es bis Anfang des 17. Jahrhunderts üblich, sich den kindlichen Genitalien zu bedienen (Vgl. Fegert 1993, S.47).

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, welche strafrechtlichen Konsequenzen es haben kann, wenn Kinder Opfer sexueller Übergriffe durch Erwachsene werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Täter männlich oder weiblich sind. Der überwiegende Teil der angezeigten Fälle zeigt, dass die Täter meist männlich sind, jedoch ist Bereitschaft zur Anzeige in Bezug auf männliche Täter weitaus höher. Das hängt an der unterschiedlichen gesellschaftlichen Tabuisierung in Bezug auf Männer und Frauen (Vgl. Gallwitz 2007,S.11).

Deutlicher wird das an einem Beispiel: „Die allein erziehende Mutter, die seit der Geburt ihres Sohnes mit dem inzwischen 10-jährigen Kind das gleiche Bett teilt, kann wohl kaum mit dem allein erziehenden Vater verglichen werden, der in vergleichbaren, beengten Wohnverhältnissen sein Bett mit der 10-jährigen Tochter teilt.“ (ebd.) Von einem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen ist dann die Rede, wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt, die sich unter 18 Jahren befinden oder um Personen, die wegen Krankheit oder / und Behinderungen unter der Fürsorge von Erwachsenen stehen.

Bei Festlegung des Strafmaßes kommt es auf das Alter der betroffenen Personen an, auf die Art und Dauer des Missbrauchs sowie die Beziehung zwischen Opfer und Täter (Vgl. Fegert et al. 2013, S.27). Im Folgenden werden also nun Teile aus den relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgeführt.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen.

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

Die strafgesetzliche Regelung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in diesem Paragraphen zu finden. Hierbei wird ein Kind im Sinne des Strafrechts als junger Mensch unter 14 Jahren definiert. Nach dieser Vorschrift sind alle sexuellen Handlungen

- an einem Kind oder
- vor einem Kind unter 14 Jahren verboten.
- Verboten sind ferner sexuelle Handlungen, die jemand an sich von einem Kind vornehmen lässt.
- des Weiteren ist strafbar, einem Kind pornografische Abbildungen oder Darstellungen vorzuführen oder
- durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder
- durch entsprechende Reden auf das Kind einzuwirken.

Zusätzlich zum Strafrecht soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen, kurz ICD 10, eine vorherrschende Diagnosestellung unter der Nummer F65.4 gefordert wird. Hierbei geht es um dranghafte Fantasien und Verhaltensweisen sexueller Natur gegenüber Kindern (Vgl. Gallwitz 2007, S.7).

Kommt es zu einer Bestrafung des Peinigers, stellt dies meist keine Lösung für das betroffene Kind dar. Ein Strafverfahren zwingt das Kind, die erlebten Situationen emotional erneut durchleben zu müssen um den Täter überführen zu können. Hierbei wird wieder die Intimsphäre des Kindes verletzt. Das kann für das Kind Schuldgefühle bedeuten und nicht selten eine Traumatisierung hervorrufen (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S. 37).

Deswegen ist es besonders wichtig, den Opfern eine ständige Wiederholung der Aussagen zu den Vorfällen zu ersparen (Vgl. Gallwitz 2007, S. 29). Zu beachten ist, dass es gerade bei Kleinkindern sehr schwierig ist, die Vorfälle zeitlich zu sortieren und somit Ordnung in das Geschehene zu bringen, da das Ausdrucksvermögen und das Erinnerungsvermögen noch nicht voll ausgeprägt sind. Wahrnehmungen, Erinnerungen und Zeitgefühl verschwimmen und somit ist eine direkte Befragung eher von Nachteil.

Speziell dafür ausgebildete Polizeibeamte, spezielle, kindgerechte Befragungsräume mit vorhandener Technik, sowie Psychologen können helfen, unbeeinflusste, spontane Aussagen zur Beweissicherung der Vorfälle zu ermitteln (ebd.,S.33).

4. Emotionale Liebe oder gefährliche Zuneigung- wo fängt der sexuelle Übergriff an?

„Von den Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder lieben (freilich, nicht sexuell), andernfalls geraten sie in eine Außenseiterrolle (Vogel 1984, S. 6).“ Und gerade weil das so ist, schiebt die Gesellschaft die Idee zur Seite, dass sexuelle Übergriffe im familiären Schutzraum viel häufiger vorkommen, als außerhalb (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S.11).

„Fremde oder psychisch kranke Täter erzeugen einerseits mehr Angst, andererseits entlasten sie den „Gutmenschen“. Leider lenken sich auch mehr ab von der Verbrechenswirklichkeit.“ (Gallwitz 2007, S.11) Personen, die sich an den Kleinen vergehen, werden häufig damit charakterisiert, dass sie unfähig sind, ihr Bedürfnis nach psychischer und körperlicher Nähe, in einer erwachsenen Beziehung zu stillen. Kinder lieben ihre Eltern grenzenlos, sind auf deren grenzenlose Liebe angewiesen und stehen ihnen permanent zur Verfügung. Der missbrauchende Erwachsene sieht sich hierbei selbst als das liebende Elternteil, welches auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert und leugnet damit die Tatsachen und verschiebt die Grenzen (Vgl. Bruder und Richter-Unger, S. 16 ff.).

„ Die eigene Kindheit des Täters enthält oft viele Niederlagen und Demütigungen, Schläge, sexuelle Vergehen und / oder andere Formen von Missbrauch. D.h. oft handelt es sich um

die Weitergabe von eigenen Erfahrungen.“ (Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S.24) Andere Stimmen hingegen sagen, dass die Täter in den seltensten Fällen psychisch krank sind und dass die Ursachen für die Übergriffe in der Sozialstruktur der Gesellschaft begründet liegen. Nichtsdestotrotz bleiben die allermeisten Fälle von Kindesmisshandlungen unangezeigt und bilden somit nach wie vor ein großes Dunkelfeld. (Vgl. Gallwitz 2007, S. 7).

Sexuelle Übergriffe auf Kinder kommen auch nicht selten durch den Konsum psychoaktiver Substanzen zustande. Hemmende Faktoren jeglicher Vernunft werden hierbei ausgeschaltet und es kann zu einem latenten sexuellen Verlangen sowie dessen Impulsfreisetzung kommen (Vgl. Barsch 2014, S.157). „Eine Grenzüberschreitung bedeutet für das Opfer zumeist die Erfahrung der Missachtung und Verletzung der körperlich-seelischen Unversehrtheit oder auch das Erlebnis körperlich-seelischer Gewaltanwendung.“ (Bruder und Richter- Unger 1997, S. 87)

Doch wo sind die Grenzen und wann werden diese Grenzen überschritten? „Der Spruchhändchenfalten, Mündchen halten, gerade sitzen, Ohren spitzen.- steht für eine Erziehung zur Unmündigkeit.“ (Speck, 1997, S.59) Von Geburt an wünschen sich die meisten Eltern pflegeleichte Kinder, die hören und am liebsten alles tun, was von ihnen verlangt und erwartet wird. Man kann also sagen, dass der kindliche Wille von Beginn an gebrochen wird und eine Gegenwehr des Kindes immer untersagt wird. Schon Säuglinge müssen es über sich ergehen lassen, wenn sich Erwachsene über den Kinderwagen beuge, und alles am Kind anfassen, was sie zu fassen bekommen. Wird das Kind größer und wehrt sich gegen diese Streicheleinheiten, wird es als frech, unerzogen, bockig oder zickig betitelt. Diese Kinder lernen also, dass sie lieb sind, wenn sie jederzeit das tun und aushalten, was von ihnen gefordert wird (ebd.).

Die Grenzen von elterlicher Liebe hin zu sexuellen Missbrauch werden langsam überschritten, und immer ein bisschen mehr. Oft kann gar nicht genau beschrieben werden, wann und wie genau sich die diese ersten Grenzüberschreitungen zugetragen haben, da diese fließend sind und gerade in familiärer Umgebung nicht abrupt vorgenommen werden. So werden Alltagssituationen wie abendliche Rituale oder morgendliche Weckrutinen sukzessive verändert. Das lustige Durchkitzeln oder das Über- den- Kopf- streicheln, das Küsschen auf den Mund oder die Wange findet allmählich seine Steigerung an anderen Körperteilen. Eine Grenzüberschreitung wird es dann, wenn der missbrauchende Erwachsene

das Kind instrumentalisiert und ein „Nein“ des Kindes nicht mehr duldet, es schließlich emotional mit Liebesentzug unter Druck setzt (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S. 44 ff.).

Eine Grenzüberschreitung findet folglich immer dann statt, wenn eine absichtliche sexuelle Berührung stattfindet oder das Kind aufgefordert wird, den Erwachsenen sexuell zu berühren (Vgl. Volbert 1995, S. 54). Der missbrauchende Erwachsene ist sehr darum bemüht, dass das Kind den Missbrauch als solchen nicht wahrnimmt, allenfalls führt es zu einer Verwirrung, denn diese Übergriffe werden in die Rituale des Kindes eingebunden, wie Spielen, Toben, Körperpflege. Oft wissen die Kinder gar nicht was genau passiert ist, oder ob überhaupt etwas passiert ist. Sie spüren nur, dass sich gewöhnliche Situationen anders anfühlen als sonst (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S. 48).

„Vereinbarungen werden missachtet oder von Seiten des Erwachsenen erzwungen. Daraus entwickelt sich ein einseitiger Prozess der Verführung, Erzwingung und Überrumpelung.“ (Bruder und Richter- Unger 1997, S. 88) Es ist an dem Erwachsenen selbst, die Grenze immer weiter zu verschieben. Gab es zunächst ein Tabu bei der Berührung der Genitalien, werden diese Berührungen nun immer öfter erst zaghaft, dann massiv zur Gewohnheit gemacht (Vgl. Bruder und Richter- Unger 1997, S. 90). „Der Lebensältere nutzt in solchen Beziehungen immer die Autorität, die rechtliche, physische oder psychische Abhängigkeit des Kindes, dessen Neugier, Zuneigung oder das ihm entgegengebrachte Vertrauen aus.“ (Gallwitz 2007, S.9)

Zur Geheimhaltung werden die betroffenen Kinder bestochen, damit sie auch wirklich nichts nach außen tragen. Von selbst trauen sich die wenigsten Kinder über ihre Situation zu erzählen. Es sind eher die Verhaltensauffälligkeiten, psychisch wie physisch, die einen derartigen Verdacht erwecken (Vgl. Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S.23).

Zu den Formen des sexuellen Missbrauchs zählen:

- die Kinder zu veranlassen, pornografische Zeitschriften, Videos etc. anzusehen;
- die Kinder zu kinderpornografischen Abbildungen und Filmen zu benutzen;
- den Penis am Körper des Kindes zu reiben;
- das Kind zum Masturbieren im Beisein des Erwachsenen zu veranlassen;
- das Kind zum Berühren oder zum Manipulieren im Beisein des Erwachsenen zu veranlassen;
- die Genitalien des Kindes zu berühren oder zu manipulieren;
- in die Scheide des Kindes mit Fingern, Penis oder Fremdkörpern einzudringen;

- in den After des Kindes mit Fingern, Penis oder Fremdkörpern einzudringen;
- mit dem Kind oralen Verkehr ausüben;
- mit dem Kind genitalen Verkehr ausüben;
- das Kind zur Prostitution zu vermitteln (Vgl. Sauter/ Hillmeier/ Huber 2008, S.22).

4.1. Sexualisierte Gewalt unter Geschwistern

In sehr vielen Familien wachsen Geschwister zusammen auf. Geschwisterbeziehungen sind genau wie die Elternbeziehungen die längsten des Lebens und sind quasi nicht auflösbar. Untereinander können Geschwister sich fördern, sich gegenseitig helfen weiterzuentwickeln, voneinander lernen, sich Schutz geben und gemeinsam traumatische Erlebnisse verarbeiten. Sie können aber auch die größten Rivalen sein, sich derart verletzen, dass auch hier traumatische Erlebnisse entstehen können (Vgl. Bange 2018, S.9).

So ist es, gerade bezogen auf die sexualisierte Gewalt unter den Geschwistern, äußerst schwer herauszufinden, ob es sich um eine einvernehmliche Entdeckungstour des Körpers handelt, oder um Zwang. Bei Geschwistern mit einem geringen Altersunterschied wird sexueller Missbrauch quasi von vornherein ausgeschlossen, da die Grenze der Generationen nicht übertreten wurde und somit schwerwiegende Folgen ausgeschlossen werden können. Das führt dazu, dass diese Form der sexuellen Gewalt und deren Folgen maßgeblich unterschätzt wird, oder werden kann (Vgl. ebd.S.10). „Bei sexualisierter Gewalt durch Geschwister ist stets darauf zu achten, welche Rolle die Eltern eingenommen haben, da in der Regel erhebliche Probleme in der Elternbeziehung vorliegen. Das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge tragen niemals die Verantwortung.“ (Bange 2018, S.11)

Alle sexuellen Kontakte unter den Geschwistern können homosexuell sowie auch heterosexuell stattfinden und von beiden Seiten gewollt sein oder einseitig erzwungen werden. Bei einvernehmlichen Kontakten erfahren die Geschwister eine körperliche und emotionale Beziehung, welche ihnen oft in ihrer familiären Umwelt verwehrt bleibt (Klees 2008, S.99f.). „Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen. Doktorspiele sind Teil der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung und können auch unter Geschwistern Ausdruck kindlichen Explorationsverhaltens sein. Ein Mangel an sicherer Bindungserfahrung zu einer primären Bindungsperson erhöht das Risiko, dass aus einvernehmlicher sexueller Aktivität, sexualisierte Übergriffe durch ein Kind an einem Geschwisterkind werden.“ (Kerger-Ladleif 2018, S.45)

Es ist für das betroffene Geschwisterkind sehr schwer, sich von der sexualisierten Gewalt durch Bruder oder Schwester zu lösen. Oft werden die Opfer bedroht, es kommt zu weiterer körperlicher Gewalt und natürlich die Angst und Pein, wie der angesprochene Erwachsene reagieren wird, auch, um das Dilemma zu beenden. Es ist auch nicht irgendeine fremde Person, sondern eine eng vertraute Person, mit welcher man meist von Beginn an aufwächst und auch schöne, positive Erlebnisse teilt oder geteilt hat (Vgl. Mathyl/ Schneider 2017, S.10). Manchmal ahnen die Eltern etwas von diesen Grenzüberschreitungen, haben diese schon beobachten können und wurden vielleicht auch direkt von dem betroffenen Kind angesprochen. Und dennoch werden diese Handlungen oft abgetan, weil sich Niemand vorstellen kann, dass derart Schlimmes im Kinderzimmer von statten gehen kann (Vgl. Klees 2009, S.28f.).

Ist es dann doch amtlich geworden, dass ein Geschwisterkind sexuelle Gewalt durch das Andere erfährt, müssen alle Beteiligten Personen geschützt werden. Das gilt natürlich auch für das Täterkind. Hier ist es besonders schwer für die Eltern, die in ihrem Gefühlschaos von Wut und Ekel sich auch dem Täterkind annehmen müssen und es in den nächsten Phasen begleiten und unterstützen müssen. Sie selbst müssen sich auch eingestehen, dass sie eine Mitverantwortung bezogen auf das Geschehene haben. Es ist von größter Bedeutung, dass das gesamte Familiensystem professionelle Unterstützung erfährt (Vgl.Maier 2018, S.288 f.).

4.2. Grenzüberschreitungen an konkreten Beispielen

Nun folgen einige Beispiele für eine akute Grenzüberschreitung:

1. Kleinkind in der Badewanne mit dem Vater
 - Die 3-jährige Tochter sitzt mit ihrem Vater in der Badewanne und betrachtet neugierig den Penis ihres Vaters, beginnt diesen anzufassen und Fragen zu stellen, wie es für Kleinkinder nicht unüblich ist. Der Vater erklärt seinem Kind den Unterschied der beiden Geschlechter und belässt es dann dabei. Beim nächsten gemeinsamen Baden interessiert sich das Kind schon sehr wahrscheinlich nicht mehr für das Geschlecht ihres Vaters. Macht aber nun der Vater seine Tochter auf seinen Penis aufmerksam und fordert sie auf, diesen zu berühren, weil ihr das doch beim letzten Mal auch so gut gefallen hätte, ist dies ganz klar eine Grenzüberschreitung, ein Missbrauch. Hierbei setzt der Vater nicht selten das Kind mit den Worten unter Druck: du bist doch Papas liebes Mädchen und du weißt doch, dass der Papa das mag. Der Vater nutzt hier seine Machtposition aus und instrumentalisiert das Kind (Ehinger 1997, S.45).

- Wie in Kapitel zwei beschrieben, sind Kinder keine asexuellen Wesen. Fängt der Vater in diesem Fall also an, das Kind langsam und behutsam zu streicheln, kann das verwirrende Gefühle bei dem Kind hervorrufen. Nämlich auf der einen Seite, dass es ein sehr angenehmes, erregendes Gefühl ist. Auf der anderen Seite kann das Kind nicht selbst über dieses Gefühl entscheiden und wird fremd gesteuert. Es spürt oft instinktiv, dem Vater einen Gefallen damit zu tun, gerade wenn diese Streicheleinheiten zu derb für den kindlichen Körper sind, nämlich wenn dann noch der erwachsene Vater seinen Finger in die kindliche Scheide einführt (ebd.).
- Dieses Beispiel steht für so viele Alltagssituationen, die Eltern mit ihren Kindern durchleben. Hierbei fragen sich natürlich die Eltern, ob sie überhaupt noch mit ihrem Kind in die Wanne gehen dürfen, weil es sich ja möglicherweise immer um eine sexuelle Situation handeln könnte.
- Es handelt sich nicht um eine sexuelle Misshandlung, wenn einfach nur gemeinsam, nackt gebadet wird und natürlich das Kind zum Elternteil körperlichen Kontakt herstellt und Fragen zum anderen Geschlecht stellt.

Durchaus kann es auch passieren, dass es bei dem betroffenen Elternteil zu einer sexuellen Reaktion kommt, was nicht als bedenklich eingestuft werden muss. Es zeigt dem Kind, dass alle Menschen sexuelle Wesen sind. Es kommt hierbei darauf an, wie mit dieser Situation umgegangen wird. Das Elternteil muss hier die Grenzen des Kindes schützen und diese klar aufzeigen. Und genau das ist der entscheidende Unterschied zu einer Misshandlung wie im genannten Beispiel (Vgl. Wegener, S. 32 f.).

2. Missbrauch durch den Großvater

- Das vierjährige Mädchen wird durch den Staatsanwalt an Frauenärztin Ruth Draths zur kindergynäkologischen Untersuchung zugewiesen. Frau Draths ist spezialisiert auf Kinder- und Jugendgynäkologie. Es besteht der dringende Verdacht, dass der Großvater, väterlicherseits sein Enkelkind massiv sexuell missbraucht hat. Das Mädchen hat sich im Wesen total verändert, ist kein aufgewecktes, fröhliches Kind mehr. Beim Betreten des Untersuchungszimmers versteckt sie sich unter dem Tisch und ist von der Angst völlig eingenommen. Es wurde nie darüber gesprochen, dass der Großvater schon sehr früh seine eigenen zwei Töchter missbraucht hat- das hat der Kindsvater kurz zuvor erst erfahren. Die eigene Mutter wusste darum und sah

weg. Der Opa hat nun auch seine eigene Enkeltochter für seine Gelüste missbraucht. Unter anderem steckte er Streichhölzer in Scheide und After, quälte sie mit seinen Händen. Das Mädchen äußerte sich des Öfteren, dass sie nicht mehr zu den Großeltern wolle, dennoch konnte die Eltern das Verhalten und die Aussagen ihrer kleinen Tochter nicht deuten. Schließlich entdeckte die Mutter frisches Blut im Genitalbereich ihres Kindes, nahm Verletzungen am Darmausgang ihres Kindes wahr. Der Kindsvater stellte seine Eltern direkt zur Rede, woraufhin die Großmutter zugab, dass der Großvater seine Enkeltochter sexuell misshandelt. Oft habe sie in dem Zimmer, wo es passierte, die Tür offen gelassen, damit sie einschreiten könne, wenn es einmal zu weit gehen würde. Durch eine kleine Narkose konnte das Mädchen auf innere Verletzungen untersucht werden, welche glücklicherweise ausgeschlossen werden konnten (Vgl. Draths /Stockhammer 2017, S. 43 ff.).

3. Missbrauch in Stufen

- Ein sehr aktueller Fall trug sich in Stufen zu, wo die eigene Mutter ihren Sohn sexuell missbrauchte, ihn von ihrem Lebensgefährten missbrauchen ließ und sie ihn beide an Freier im Darknet für Vergewaltigungen verkauften. Das Kind wurde vergewaltigt, erniedrigt, immer wieder mit Handschellen gefesselt und musste sadistische Taten über sich ergehen lassen. Aus Angst, ihren neuen Partner zu verlieren, der offenkundig sexuelles Interesse an ihrem Sohn zeigte, verkaufte sie ihr eigenes Kind für mal mehr, mal weniger Geld. Sie brachte den Jungen selbst zu den Tatornten, brachte Fesseln mit, beruhigte ihn vor den Vergewaltigungen und drohte ihm mit dem Kinderheim, wenn er nicht mitspielte. Lautes Schreien und die offensichtlichen Schmerzen des Kindes ignorierte sie. Tatsächlich ist es eine lange Phase der Gewalt und des sexuellen Missbrauchs über mehrere Jahre hinweg und war den Behörden und sämtlichen Institutionen nicht unbekannt. Zwischenzeitlich wurde der Junge sogar schon von seiner Mutter getrennt und in einer Pflegefamilie untergebracht. Dennoch kam er wieder zu seiner Mutter zurück, wo die Brutalität noch zunahm. Der mittlerweile 10 Jahre alte Junge befindet sich in nun staatlicher Obhut und gerade im Urlaub. Erst nach seinem Urlaub wird er erfahren, dass seine eigene Mutter verurteilt wurde und er sie nicht mehr wieder sehen muss. Die Mutter wurde zu zwölfteinhalb Jahren, der Lebensgefährte zu 12 Jahren Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt (Vgl. Isermann 2018, Internetquelle).

5 Der zivilrechtliche Schutz des Kindes nach 1666 BGB

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs.2 GG, §1 Abs.2 SGB VIII). Kinder dürfen gegen den Willen der Eltern nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Artikel 6 Abs. 3 GG). „Auftrag der staatlichen Gemeinschaft ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, wenn die Familie versagt.“ (Sichau 2011, S.210)

Doch wann genau liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Der §1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sagt dazu Folgendes:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Folgende Beispiele für akute Gefährdungslagen des Kindes sollen diese Punkte verdeutlichen:

- Drogen- /Trunksucht der Eltern, sobald das Kind darunter zu leiden hat
- Vernachlässigung der Schulpflicht
- Akute Ernährungsfehler, Mangelernährung
- Verwahrlosung
- Misshandlungen aller Art sowie die Duldung von Schlägen durch Dritte
- (Vgl. Röchling, Schäfer 2018, S.138)

Sobald ein Mitarbeiter des Jugendamtes Kenntnis darüber erlangt, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, muss eindeutig eine Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Kindeswohlgefährdung innerhalb eines Familiensystems einen dynamischen Prozess darstellt und nicht nur einen einmaligen Zustand aufzeigt (Vgl. Dießner 2008, S. 146).

Ist das Kindeswohl gefährdet, informieren die zuständigen Sozialarbeiter gemäß §8a Abs.3 SGB VIII das zuständige Familiengericht. Dieses ist berechtigt, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, wenn bisherige Hilfen zur Erziehung ungeeignet waren, um das Kindeswohl zu schützen. Signalisieren die Eltern Bereitschaft, weitere Hilfen zur Erziehung anzunehmen, kommt eine Trennung auf Dauer von Eltern und Kind nicht in Betracht (Vgl. Dießner

2008, S. 149). Die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut seiner Familie bedarf genauester Prüfung. Eine zu späte Reaktion der Mitarbeiter des Jugendamtes kann eine schwerwiegende Folge für das Kind haben, seelisch wie gesundheitlich. Und dennoch ist zu beachten, dass eine übereilte Reaktion genauso eine Schädigung des Kindeswohls hervorrufen kann (Vgl. Dießner 2008, S. 151).

„Ist der die „Problemfamilie“ betreuende Sozialarbeiter nicht oder nicht rechtzeitig zum Schutz des späteren Opfers eingeschritten, so stellt sich in der Mehrzahl aller Fälle die Frage, ob ihm bezüglich des eingetretenen Taterfolgs ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann.“ (Dießner 2008, S. 160) Sobald Sozialarbeiter Kenntnis oder Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung erlangen, sind als erste Maßnahme Hausbesuche notwendig, um einen Kontakt zur Familie herzustellen und die soziale Situation einschätzen zu können.

Abhängig vom Einzelfall ist ein Arzt hinzuzuziehen, sobald sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch auftut, um den Gesundheitszustand des Kindes festzustellen. In dringenden Fällen ist eine Inobhutnahme sofort erforderlich (Vgl. Dießner 2008, S.483). „Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist.“ (Dießner 2008, S.486) Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch sollte nachgegangen werden, gerade weil es zu dem Best gehüteten Geheimnissen gehört. Die Gefahr von Schaden und Leid ist wesentlich höher, wenn man kleine Hinweise ignoriert (Vgl. Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S. 10).

„Die erste unabdingbare Maßnahme muss die sofortige Beendigung der Missbrauchssituation sein. Das Kind oder Mädchen muss vor weiteren Situationen, in denen es allein mit dem Täter ist bewahrt werden. Seinen Aussagen muss geglaubt werden, es muss in seiner Not parteilich und einfühlend angenommen werden, und es muss ihm vermittelt werden, dass es nicht schuld an seiner Situation ist.“ (Backe /Leick /Merrick /Michelsen 1986, S. 17)

Es ist noch einmal hervorzuheben, dass sämtliche Schritte seitens des Familiengerichtes dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterstehen. Die Personensorge darf nur entzogen werden, insofern andere Hilfeangebote zur Gefahrenabwehr erfolglos geblieben sind oder voraussichtlich erfolglos sein werden (Vgl. Röchling, Schäfer 2018, S. 141). „Im Fall einer Rückführung des Kindes in der Herkunftsfamilie dürfen keine ad hoc Lösungen erfolgen. Vielmehr müssen die Eltern, Pflegeeltern und das Kind unter Beachtung des kindlichen

Zeitgefühls in einem auf Koordination und Kooperation beruhenden Netzwerk beraten und begleitet werden.“ (Balloff 2014, S. 387)

Jegliche Trennung von Bezugspersonen stellt für die Kinder eine akute Belastungssituation dar und kann mit schweren Krisen einhergehen. Deswegen ist es umso wichtiger, dass Eingewöhnungszeiten professionell begleitet werden (Vgl. ebd., S.388). „Neben der kindlichen Hilfsbedürftigkeit begründet die Annahme, dass sich hinter den bekanntgewordenen Formen häuslicher Kindeswohlgefährdung eine hohe Dunkelziffer verbirgt, die Beschäftigung mit der Frage nach einer Vorverlagerung der staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung eines gesicherten Aufwachsens von Kindern in Deutschland.“ (Hölbing 2010, S.22)

6 Professionelle im Umgang mit sexualisierter Gewalt

„Hilfe zu leisten erfordert eine gute Vernetzung und praktische Kompetenz, vor allem jedoch einen achtsamen Umgang mit den eigenen emotionalen Reaktionen.“ (Schubbe 2003, S.151) Sozialarbeiter haben in den unterschiedlichsten Feldern ihrer Arbeit oft tiefgreifende Einblicke in die Privatsphäre der Menschen, mit denen sie in Kontakt treten. Hier ist es wichtig ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz zu kennen und zu schaffen. Das bedeutet auf Seiten des Professionellen ein gutes Feingefühl und Menschenkenntnis zu haben, aber auch durch eine fundierte Ausbildung mit methodischen Kompetenzen an die spezifischen Themen herantreten zu können (Vgl. Klein/ Tuidier 2017, S.7).

Um einem traumatisierten Kind helfen zu können, bedarf es eines gut koordinierten Helfersystems zwischen Laien, Therapeuten, Juristen und anderen Professionellen. Es ist nahezu unmöglich, einem Kind nur aus eigener Kraft heraus helfen zu wollen und zu können, da man selbst mit seinem eigenen Weltbild und seinen eigenen Kindheitserfahrungen geprägt ist. Somit ist wichtig, emotionale Störungen oder Befangenheiten unverzüglich zu besprechen, damit man selbst nicht in einen Strudel der Subjektivität gerät (Vgl. Schubbe 2003, S. 152). Das heißt, dass jede Institution für sich, ob Polizei, sozialer Dienst, Schule, Kindertagesstätten und Weitere über ihre eigenen Interventionsmöglichkeiten verfügen, welche für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unabdingbar sind (Vgl. Sauter/ Hillmeier/ Huber 2008, S. 11). Hierbei ist es wichtig, dass das geschulte Personal jeder Institution an den verschiedenen Verhaltensweisen erkennen kann, wann ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte.

Zu den allgemeinen Auffälligkeiten können gehören:

- Soziale Isolation, Kinder ziehen sich zurück und wollen keine Kontakte zu Gleichaltrigen
- Plötzliche Probleme in der Schule, Notenabfall etc.
- Auffällige Gemälde, Zeichnungen, die sexuelle Erlebnisse zeigen
- Akute Müdigkeit am Tage, Schlafstörungen in der Nacht
- Zwangsneurosen wie übertriebenes Waschen (ebd. S.22)

Bei Kleinkindern ist es weitaus schwieriger, solche Erlebnisse zu vermuten. Dennoch kann man auf folgende Signale achten:

- Gar nicht mehr ruhig sitzen können, kann ein Hinweis auf entzündete Genitalien sein
- Plötzliche, unangemessene, übertriebene sexuelle Spiele
- Zwanghaftes Masturbieren
- Erweiterter, nicht altersgemäßer Wortschatz
- Kind verkrampft bei Körperkontakt
- Wiederkehrendes Einnässen, Nuckeln (ebd.S.24)

Gerade bei den Kleinen kann man oft ein auffälliges Sexualverhalten beobachten. Die Kinder spielen mit Puppen und Stofftieren ihre erlebten Erfahrungen nach oder fallen, durch für ihr Alter unnatürliche Doktorspiele, auf. Da sie das Erlebte nicht moralisch bewerten können, ist dies für sie genauso natürlich, wie die die Puppen zu füttern, zu windeln und umzuziehen. Sie können auch dadurch auffallen, sich ständig an den Genitalbereich zu fassen, sich streicheln und versuchen sich zu erregen, so, wie sie es eben tatsächlich erfahren haben (Vgl. Deegener 1998, S.105).

„Professionelles Handeln zeichnet sich in dieser Phase dadurch aus, dass die Beobachtungen zunächst wertfrei aufgenommen werden. Inquisitorische Nachforschungen in Richtung einer bestimmten Misshandlungs- oder Missbrauchsvermutung können genauso zu einem Prognosefehler und zu fatalen Fehlschlüssen führen, wie die Vorschnelle Beruhigung, dass da nichts dahinter ist.“ (Sauter/ Hillmeier/ Huber 2008, S. 34) „Häufig werden ihre Hinweise jedoch nicht richtig verstanden, weil Kindern die richtigen Worte für das Geschehene fehlen. **Wichtig ist aber: Kinder erfinden sexuellen Missbrauch nicht von sich aus.**“ (Stötzel, M. 2018, Internetquelle)

Deutschland verfügt über ein breites Beratungsangebot und viele Anlaufstellen um sich persönlich wie auch telefonisch Hilfe und Unterstützung einfordern zu können. Leider ist es so, dass diese zum Teil wenig bekannt sind, die betreffenden Personen zu jung sind oder die betreffenden Personen sich schlicht und einfach nicht trauen, sich Hilfe zu holen. Hinzu kommt, dass es sich manchmal um Opfer handelt, die einen Migrationshintergrund haben und wegen mangelnder Deutschkenntnisse die Sprachbarriere nicht überwinden können, oder es eben Menschen mit Behinderungen sind (Vgl. Fegert et al. 2013, S. 95).

Entschließen sich Opfer, eine telefonische Beratung in Anspruch zu nehmen und erreichen dann nur den Anrufbeantworter, da die kontaktierte Beratungsstelle nur stundenweise besetzt ist, kann es unter Umständen passieren, dass sich genau die Personen auf Grund dieser Umstände dann doch dagegen entscheiden, sich Hilfe zu holen (ebd.).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Professionellen vor allen Dingen die Aufgabe haben, Kinder vor Schaden oder vor weiteren Schäden fernzuhalten, Aufklärung zu leisten und ihnen geeignete Entwicklungsräume zur Verfügung stellen (Vgl. Feuser 2010, S.50).

7 Prävention

„Ohne Aufklärung über sexuelle Vorgänge und über die Sexualorgane ist eine Prävention vor sexueller Misshandlung nicht möglich.“ (Wegner, S. 206) Aufklärung bedeutet nicht, dass Eltern ihre Scham überspielen sollen oder ihre Intimität dadurch komplett aufgeben. Je offener jedoch mit dem Thema Sexualität umgangen wird, und das so früh wie möglich, desto mehr spüren auch Kinder, wenn es sich um Grenzüberschreitungen handelt. Hierbei ist es wichtig, dass jedes Kind bei Interesse Aufklärung erfahren darf. Hierzu zählt:

- Die Benennung der Geschlechtsorgane beim Namen und nicht mit Kosewörtern wie Zauberstab für Penis und Milch für Samenerguss
- Einheitlicher Sprachgebrauch innerhalb der Familie
- Aufklärung über Selbstbefriedigung und Geschlechtsverkehr
- Wann Geschlechtsverkehr stattfinden kann, welche Personen beteiligt sein können
- Wer die Geschlechtsteile berühren darf, ggf. auch ein Arzt (Vgl. Wegner, S. 206f.)

„Je vielfältiger unsere positiven Eindrücke im Bereich Sexualität sind, umso kompetenter wird unser Umgang mit unserem Körper und unserer Sexualität. Sicherheit und Vertrauen in die eigenen sinnlichen Fähigkeiten wachsen. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein Teil unserer körperlichen, geistigen Entwicklung.“ (Blattmann 2010, S.16)

- Zu den weiteren Präventionsmöglichkeiten gehören:
 - Kinder stärken und ihnen vermitteln, dass sie das Recht haben, Nein zu sagen,
 - Eltern und Erziehungsberechtigte für das Thema sensibilisieren und zu einer präventiven Erziehung animieren,
 - Fachkräfte informieren, damit der Umgang mit betroffenen Kindern besser und die Prävention in Institutionen verstärkt werden,
 - verlässliche Netzwerke von Fachberatungsstellen in der Region aufbauen und pflegen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen im Hilfe-Dschungel Orientierung zu geben (Weisser- Ring 2018, Internetquelle).

Präventionsmaßnahmen kann man weiterhin in drei Ebenen aufteilen.

Primärebene

Hierzu zählen, wie oben bereits erwähnt, alle Maßnahmen, die zur Vorbeugung sexueller Übergriffe dienen. An dieser Stelle ist die Erziehungshaltung von großer Bedeutung- nämlich die Aufklärung, Aufmerksamkeit und das Beibringen von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Sekundärebene

Im Vergleich zur Primärebene, soll diese Ebene bereits bestehende Gewaltebene unterbrechen und abstellen. Die Gewalt sollte hier frühestmöglich erkannt werden, welche sich oft durch Auffälligkeiten im Verhalten widerspiegeln kann.

Tertiäre Ebene

Die dritte Ebene soll sicherstellen, dass das betroffene Opfer alle mögliche Hilfe und Unterstützung erfährt und nicht erneut zum Opfer sexualisierter Gewalt wird (Vgl. Kobriger 2006, S.7f.).

8 Fazit

Sexuelle Gewalt an Kindern kommt öfter vor, als man sich das vorstellen kann, und wie eingangs erwähnt, wird es nach wie vor totgeschwiegen oder tabuisiert. Kinder müssen Handlungen über sich ergehen lassen zu denen sie auf Grund ihrer Gehirnreife noch nicht den Bezug dazu haben, wie es Erwachsene haben. Dabei verlassen sie sich auf uns, die Erwachsenen und wir, diese Erwachsenen nutzen diese grenzenlose, bindungslose Liebe zu ihren Ungunsten aus. Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick darüber zu verschaffen,

wann eine Grenzüberschreitung stattfindet und es somit zu einer sexuellen Misshandlung an Kindern durch Erwachsene kommt.

Es ist ein Thema, welches sich immer in einer Grauzone befindet, welches viele Verunsicherungen birgt. Eltern stellen sich die Frage, ob sie vor ihren Kindern nackt herum laufen können, ohne dass hierbei Grenzen überschritten oder verletzt werden oder bis zu welchem Alter sie gemeinsam mit ihren Kindern in eine Badewanne steigen können. Und natürlich stellt sich auch immer wieder die Frage, ob ein sexueller Missbrauch denn überhaupt vermieden werden kann. Es gibt unzählige Missbrauchsformen und oft ist es schwer diese aufzudecken, sei es aus Scham, oder Angst oder mangelnder Sprachfähigkeit. Um die Frage zu beantworten, ob ein sexueller Missbrauch vermieden werden kann: Nein. Niemand kann solch eine Tat gänzlich verhindern. Und genau deswegen ist es so wichtig, nicht die Augen zu verschließen, sondern zu sehen, zu hören und sich einzufühlen.

Eltern müssen lernen, Kinder in ihren Situationen ernst zu nehmen, Gefahren zu erkennen und jedem Hinweis nachzugehen, sei er auch noch so klein. Hierbei ist es von großer Wichtigkeit, auch mit den Pädagogen in den Kindergärten und Schulen im ständigen Austausch zu stehen. Das geschulte Personal hat oft noch einen anderen Blick auf diverse Verhaltensauffälligkeiten oder Änderungen im Spiel, als es der Alltag zu Hause zulässt. „Pädagogische Fachkräfte beobachten aus respektvoller Distanz, wie Kinder miteinander umgehen und achten darauf, dass kein Kind ein anderes zwingt oder dazu drängt, die eigenen körperlichen Grenzen zu missachten.“ (Rabe-Kleberg et al., S.98)

Alle Kinder haben das Recht auf Selbstbestimmung von Anfang an. Hierzu zählt auch der Körperkontakt beim einfachen „Hallo“ sagen oder das Aufdrücken des Küsschens durch die Großeltern. Nicht jedes Kind, nicht jeder Mensch möchte einen ständigen Körperkontakt haben und auch dieser ist oft erzwungen, da es sich ja schließlich um Familie handelt und sich die Kinder nicht so haben sollen. Kinder dürfen auch schon an diesem Punkt ein klares Nein aussprechen und dürfen und müssen lernen, dass nicht jeder Erwachsene sie einfach so streicheln oder anfassen darf. Das stößt oft auf Unbehagen seitens der eigenen Familie.

Kinder sollen durch ihre Vertrauenspersonen zu selbstbewussten Erwachsenen erzogen werden und nicht für den Alltag fügsam gemacht werden. Also ist es von großer Wichtigkeit, Kinder von Beginn an aufzuklären, die Dinge beim Namen zu nennen und ihnen immer wieder bewusst zu machen, dass sie Nein sagen dürfen. Oft werden die Eltern oder Vertrauenspersonen an ihre eigene Kindheit erinnert, erlernte Verhaltensmuster sind

schwer abzulegen oder zu verändern. Auch sie müssen sich dann oft mit ihrer eigenen Scham und ihrer eigenen Angst auseinandersetzen. Je offener mit der Thematik umgegangen wird, desto selbstsicherer werden die Kinder gegenüber eventuellen Übergriffen.

Es müssen mehr Informationsabende in Kindergärten und Schulen stattfinden. Beratungsstellen müssen bekannter gemacht, eine dauerhafte Erreichbarkeit der Kontaktstellen muss gewährleistet werden und vor allem müssen die Zugangsschwellen gesenkt werden. Um die Frage zu beantworten, ob Eltern zu Hause nackt vor ihren Kindern herum laufen dürfen: Ja. Sexualität und Nacktsein gehört zur Natürlichkeit des Menschen. Solange sich alle Parteien dabei wohlfühlen und auch das Kind sich nicht dadurch beschämt fühlt, gerade in der Pubertät, gehört dies zu einem ganz normalen familiären Zusammenleben dazu. Niemand sollte Angst haben, sich vor seinen Kindern nackt zu zeigen, wie sonst sollen sie lernen, was es bedeutet, unterschiedliche Geschlechter zu haben, Sexualverhalten zu erlernen. Gleiches gilt der Frage mit der Badewanne. Insofern es für alle Parteien in Ordnung ist und die Erwachsene Person die Situation des Kindes nicht für sich ausnutzt.

Es müssen von Beginn an klare Grenzen aufgezeigt werden und ein NEIN muss stets Beachtung und Anklang finden. Und dennoch ist es von großer Bedeutung, immer wieder zu erklären und aufzuklären und sich selbst fortzubilden. Denn ohne Aufklärung ist eine Prävention kaum möglich. Kommt es trotz Prävention und Aufklärung doch zu einer Aufdeckung sexueller Misshandlung, muss diese stets ernst genommen werden, denn wie es im Liedtext von Bettina Wegner heißt:

„Sind so kleine Seelen
offen ganz und frei.
Darf man niemals quälen
gehn kaputt dabei.“

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Backe, L., Leick N., Merrick, J., Michelsen, N. (1986): Sexueller Missbrauch von Kindern in Familien, Deutscher Ärzte- Verlag GmbH, Köln
- Balloff, R. (2014): Kinder vor dem Familiengericht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden
- Bange, D. (2018): Vorwort IN: Klees, E. / Kettritz, T. (2018): Sexualisierte Gewalt durch Geschwister. Praxishandbuch für die pädagogisch- psychiatrische Arbeit mit sexualisiert übergriffigen Kindern / Jugendlichen, Pabst Science Publishers, Lengerich
- Barsch, G. (2014): Drogen und soziale Praxis, Engelsdorfer Verlag, Leipzig
- Böattmann S, S./ Mebbes. M. (2010): Nur die Liebe fehlt...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, mebbes&noack, Köln
- Bruder, K-J. / Richter-Unger (1997): Monster oder liebe Eltern? Sexueller Missbrauch in der Familie, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Deegener, G. (1998): Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, Beltz Verlag, Weinheim und Basel
- Dießner, A. (2008): Die Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung, Duncker & Humboldt GmbH, Berlin
- Draths, R. / Stockhammer, E. (2017): Fragmente eines Tabus. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen- über den sensiblen Umgang mit Betroffenen, Hogrefe Verlag, Bern
- Ehinger, A. (1997): Das Gespenst. Wie erlebt das Kind den Missbrauch, den Vater und die Mutter? IN: Bruder, K-J. / Richter-Unger (1997): Monster oder liebe Eltern? Sexueller Missbrauch in der Familie, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Fegert, J.M.(1993): Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung (Bd. 2). Köln: Volksblatt.
- Fegert, M., Rassenhofer, M., Schneider T., Seitz, A., Spröber, N. (2013): Sexueller Kindesmissbrauch- Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen, Juventa, Weinheim und Basel
- Feuser, G. (2010): Menschliche Entwicklung bedarf des anderen Menschen. Ein Interview. IN: Maschke, T. (o.J.) Auf dem Weg zur Schule für alle.. Integrative Praxis für Waldorfschulen. Stuttgart: Verlag: Freies Geistesleben.

- Graf, P.F. (2003): Homöopathie und die Gesunderhaltung von Kindern und Jugendlichen, Sprangersrade Verlag, Ascheberg
- Gallwitz, A.(2007).: Pädophilie/ Pädosexualität. IN: Polizei.Gewerkschaft der Polizei. Dein Partner. 12/54,2007, S.
- Kleberg, U./ Jaschinsky, F./Czech, K.,Meissner-Trautwein, A./Voltz, K./Warmbrunn, N./ Wolter, F. (2014):Bildung:elementar- Bildung von Anfng an, Verlag :das netz, Berlin
- Klees, E. (2008): Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter. Eine empirische Täterstudie im Kontext internationaler Forschungsergebnisse, Pabst Science Publisher, Lengerich
- Klees, E. (2009): Fachinformation und didaktisches Begleitmaterial zum Bilderbuch Katrins Geheimnis, Köln, Mebbes & Noack
- Klein,A., Tuidar, E. (2017):Sexualität und Soziale Arbeit, Schneider Verlag Hohengehren GmbH
- Maier H. (2018):Schutz durch Hilfe- Die Arbeit im Jugendamt bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche an ihren Geschwistern. IN: Klees, E./ Kettritz, T.(2018):Sexualisierte Gewalt durch Geschwister. Praxishandbuch für die pädagogisch-psychatrische Arbeit mit sexualisiert übergriffigen Kindern/ Jugendlichen,Pabst Science Publishers
- May, A., (2003): Traumatisierte Kinder: Ursachen und Prävalenz. Was ist ein Trauma IN: Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V. (2003): Traumatisierte Kinder, Verlag die Jonglerie mayremus GbR, Berlin
- Mathyl, U. /Schneider U. (2017): Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern. Sexualisierte Gewalt unter Geschwistern. Sexueller Missbrauch unter Kindern. Geschwisterinzest., Hannover
- Rush, F. (1984): Das bestgehütete Geheimnis. Sexueller Kindesmissbrauch. Berlin: Orlanda Frauen- Verlag
- Röchling, W., Schäfer, P. (2018): Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit, W.Kohlhammer GmbH Stuttgart
- Sauter, R., Hillmeier H., Huber, G. (2008):Schützen- Helfen- Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung: Pröll Druck und Verlag GmbH, Augsburg

- Sichau, E. (2011): Umgang mit sexueller Gewalt in der Jugendhilfe. IN: Baldus M /Utz.R. (2011): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen.Perspektiven.: Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Schubbe, O. (2003):Was hilft traumatisierten Kindern? IN: Bunderarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V. (2003): Traumatisierte Kinder, Verlag die Jonglerie mayremus GbR, Berlin
- Speck, D. (1997):Sexualität gestern und heute. IN: Däubler-Gmelin, H., Speck, D. (1997): Sexueller Missbrauch. Die Einsamkeit der Opfer. Die Hilflosigkeit der Justiz: Droemersch Verlag, München
- Seifert, A., (2003): Folgen sexuellen Missbrauchs IN: Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V. (2003): Traumatisierte Kinder, Verlag die Jonglerie Mayremus GbR, Berlin
- Schmitz Münchener Kommentar zum StGB3. Auflage 2017
- Vogel, W. (1984): Verbotene Liebe. Pädophilie und strafende Gesellschaft, Roderer Verlag, Regensburg
- Volbert, R. (1995): Zum Sexualverhalten und Sexualwissen von Kindern. Sexologie, 3
- Wegner, W. (1997): Misshandelte Kinder. Grundwissen und Arbeitshilfen für pädagogische Berufe, Beltz Verlag, Weinheim und Basel
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Quellenverzeichnis - Internetseiten

URL:(o.A.):Online:<https://beckonline.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FStGB%2Fcont%2FStGB%2EP174%2Ehtm>, eingesehen 22.10.2018

URL: Isermann, R. (2018): Missbrauch in Staufen. Kein Zeichen der Reue, Online: <https://www.n-tv.de/panorama/Kein-Zeichen-der-Reue-article20562295.html>, eingesehen 13.09.2018

URL: (o.A.): Online:http://www.deanita.de/kinder/kinder_gedicht02.htm, eingesehen 18.10.2018

URL: Kobriger, M. 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Online: https://www.bdkj.org/fileadmin/bdkj/05_Themen/Sexualpaedagogik/BJR-SexuelleGewalt_BS3.pdf eingesehen 22.10.2018

URL:Stötzel, M. 2018: Online: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.html>

URL: (o.A.): Online: <https://weisser-ring.de/praevention/tipps/sexueller-missbrauch>, eingesehen 22.10.2018

Schlusswort und Danksagung

Zum Schluss meiner Bachelorarbeit möchte ich es nicht versäumen, auf den Beginn und den anschließenden Weg meiner Fertigstellung zurückzublicken. Schon zu Beginn meines Studiums war ich mir meines Themas sicher, welches ich für die Abschlussarbeit bearbeiten wollen würde. Es sollte sich um Kinder handeln, die von ihren Bezugspersonen geschlagen werden, die typische Ohrfeige bekommen und den Klaps auf den Po erhalten. In unserer Gesellschaft eine Erziehungsmaßnahme, die zwar verboten ist, aber dennoch jeden Tag auch in der Öffentlichkeit zu beobachten ist. Ich wollte eine Befragung in unserem Kindergarten dazu durchführen. Doch dieses Thema stellte mich mehr und mehr vor Herausforderungen, die ich weder zeitlich noch inhaltlich hätte meistern können. Dank zahlreicher Gespräche mit meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Erich Menting erörterten wir ein auf mich maßgeschneidertes Thema. Dank seines Fachwissens und seiner Kompetenz verhalf er mir dazu, dass diese Bachelor Arbeit zu einer wissenschaftlichen Arbeit geworden ist.

Ein herzliches Dankeschön möchte ich auch hierbei meiner Familie aussprechen, insbesondere meinem Ehemann Martin Götze, welcher mir stets den Rücken freigehalten hat und sich meinen Gedanken immer wieder annahm. Und natürlich danke ich meinen Kindern Elfi, Xaver und Alfred, die stets eine wunderbare Ablenkung waren. Durch sie konnte ich meine Auszeiten genießen und neue Kraft tanken.

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, Sabine Götze, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig verfasst wurde und ich keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Lieskau, den 21.08.2019